

66. Welche Vorschriften gelten für die Zwangsvollstreckung aus den in §. 702 Nr. 1. 2 C.P.D. erwähnten gerichtlichen Vergleich? Finden die Bestimmungen des §. 703 oder diejenigen des §. 705 auf sie Anwendung? Insbesondere, welches Gericht ist zuständig für Klagen, durch welche die den vollstreckten Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden?

III. Civilsenat. Urth. v. 6. März 1888 i. C. F. (Bekl.) w. G. (Kl.)
Rep. III. 303/87.

I. Landgericht Hanau.

II. Oberlandesgericht Kassel.

Der Kläger war durch einen mit dem Gutbesitzer G. geschlossenen Gutstauschvertrag grundbuchmäßiger Eigentümer eines Hauses zu Volkmarshausen geworden und erhob als solcher bei dem Amtsgerichte Münden Räumungsklage gegen den G. Dieser Prozeß fand durch einen vor dem Prozeßgerichte abgeschlossenen Vergleich seine Erledigung, zufolge dessen unter anderem Kläger dem G. 1800 M zu

zahlen versprach. Nachdem ein Teil dieser Forderung an den in Rothenkirchen, Landgericht Hanau, wohnhaften jetzigen Beklagten cediert worden war, ließ sich letzterer durch das Amtsgericht Münden eine vollstreckbare Ausfertigung des fraglichen Vergleiches erteilen und auf Grund dieses Schuldtitels Eigentum des Klägers pfänden.

Gegen die Pfändung hat Kläger bei dem Landgerichte Hanau Widerspruchsklage erhoben, welche darauf gestützt ist, daß der gesamte Anspruch gegen ihn aus dem Vergleich durch Gegenforderungen getilgt sei. Der Beklagte hat, die Gegenforderungen bestreitend, Klageabweisung beantragt, außerdem aber, nachdem der erste Richter ein durch Eid bedingtes Urteil gefällt hatte, in zweiter Instanz die Einrede der Unzuständigkeit geltend gemacht, darauf gegründet, daß die Klage nach Maßgabe der §§. 702 Nr. 1. 703. 686 Abs. 1 C.P.D. vor dem Prozeßgerichte, vor welchem der frühere durch Vergleich erledigte Rechtsstreit anhängig gewesen, nämlich vor dem Amtsgerichte Münden, hätte erhoben werden müssen.

Das Berufungsgericht hat gemäß §. 248 C.P.D. durch Zwischenurteil diese Einrede verworfen, indem es davon ausging, daß der Wortlaut des §. 705 C.P.D. keinen Anhalt dafür gebe, daß unter ihm nicht auch die im §. 702 Nr. 1. 2 aufgeführten Vergleichsurkunden ebenso mitbegriffen sein können, wie die in Nr. 5 daselbst genannten Urkunden mit exekutorischer Klausel, und daß aus der Anwendung der Vorschriften des §. 705 auf die unter §. 702 Nr. 1. 2 bezeichneten Schuldtitel keinerlei Schwierigkeiten sich ergeben, wogegen die Anwendung der §§. 662—701 auf jene Schuldtitel zu Ergebnissen führen, deren Bedenklichkeit die Annahme, daß die Vorschriften des §. 705 hier Platz greifen sollen, zu unterstützen geeignet sei.

Das Reichsgericht hat die gegen dieses Urteil eingelegte Revision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter hat die Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichtes, des Landgerichtes Hanau, angenommen, weil er den vor dem Amtsgerichte Münden abgeschlossenen Vergleich vom 26. September 1885 auf dessen Grund gegen den Kläger die jetzt von ihm angefochtene Pfändung vollstreckt worden ist, unter die Urkunden des §. 705 C.P.D. gestellt und demgemäß nach Abs. 5 dieses Paragraphen das Gericht des Wohnsitzes des Beklagten, welches unbestrittener-

maßen das Landgericht Hanau ist, für zuständig erachtet hat. Wäre die Vorschrift des §. 705 auf den fraglichen Vergleich nicht anwendbar, derselbe vielmehr ausschließlich unter §. 702 Nr. 1 oder 2 zu stellen, so würde gemäß §. 703 die Bestimmung des §. 686 Abs. 1 Platz greifen, die jetzige Klage also bei dem Prozeßgerichte erster Instanz, dem Amtsgerichte Münden, zu erheben gewesen sein. Daraus folgt, wie der Berufungsrichter mit Recht hervorhebt, daß für die jetzt zu treffende Entscheidung lediglich die Frage maßgebend ist, ob unter den Urkunden, von denen §. 705 handelt, auch Vergleichsurkunden von der in §. 702 Nr. 1. 2 bezeichneten Art begriffen sind.

Das Reichsgericht hat sich der die Frage bejahenden Meinung¹ aus folgenden Gründen angeschlossen.

Indem der §. 702 Nr. 1. 2 von Vergleichen spricht, meint er selbstverständlich nur solche Vergleiche, welche vor einem deutschen Gerichte, beziehentlich vor einem nach §. 471 funktionierenden Gerichte in schriftliche Form gebracht worden sind. Vergleichsurkunden, welche vor einem Gerichte aufgenommen sind, werden nach allgemeinem Sprachgebrauche zu den gerichtlichen Urkunden überhaupt gerechnet. Der §. 702 zählt daher in Nr. 1. 2. 5 dreierlei Arten gerichtlicher Urkunden auf, welche er keineswegs in Gegensatz stellt, sondern der Reihe nach nebeneinander anführt und gemeinsam für vollstreckbare Schuldtitel erklärt. Wenn nun §. 705 im Anschlusse an §. 702, ohne irgend welche Beschränkung, der gerichtlichen Urkunden überhaupt Erwähnung thut, so liegt die Annahme am nächsten, daß hier, wie in §. 702, die verschiedenen Arten der gerichtlichen Urkunden, welche dieser letztere Paragraph aufzählt, getroffen werden wollten.

Die Motive zur Civilprozeßordnung stehen dieser Auslegung nicht im Wege. Wenn dieselben zum jetzigen §. 705 sagen, für die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Urkunden, rücksichtlich deren es an einem Prozeßgerichte fehle, sei die Zuständigkeit zu bestimmen, so konnten sie allerdings die Vergleichsurkunden des §. 702 nicht gemeint haben, weil der Entwurf nur die Vergleiche des §. 702

¹ Für diese Meinung haben sich ausgesprochen: Struckmann-Roth zu §§ 702. 705; Hellmann, Bd. 2 S. 70; Kleiner, Bd. 3 S. 106 und besonders Eccius in Gruchot, Beiträge Bd. 27 S. 478 flg. und Bd. 28 S. 273 flg. D. E.

Nr. 1 aufgenommen hatte, bei welchen ein Prozeßgericht immer vorhanden ist. Nachdem aber im Gesetze selbst auch die Vergleiche des §. 471, bei welchen es ebenfalls an einem Prozeßgerichte fehlt, Aufnahme gefunden haben, fallen offenbar die Schlußfolgerungen dahin, welche für den Sinn des Gesetzes aus jenem Satze der Motive gezogen werden könnten.

Entscheidend für die vorerwähnte Auslegung fällt aber ins Gewicht, daß damit die praktischen Inkonvenienzen vermieden werden, zu welchen die entgegengesetzte Ansicht notwendig führen muß.

Ist §. 705 auf Vergleichsurkunden nicht anwendbar, so hätte nach §. 662 der Gerichtsschreiber des Prozeßgerichtes in allen Fällen, also auch dann die vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen, wenn der Vergleich vor einem anderen als dem Prozeßgerichte abgeschlossen wurde. Dieser Abschluß und die darauf beruhende Aufnahme der Vergleichsurkunde können laut §. 702 Nr. 1 vor jedem deutschen Gerichte, keineswegs bloß vor dem Prozeßgerichte selbst oder einem von diesem beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen. Ist der Abschluß vor einem Gerichte erfolgt, das weder beauftragt noch ersucht war, sondern lediglich als Behörde der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehandelt hat, so ergäbe sich das bedenkliche Resultat, daß gleichwohl der Gerichtsschreiber des Prozeßgerichtes, welches letzteres Gericht beim Abschlusse des Vergleiches in keiner Weise thätig geworden ist, die vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen hätte.

Eine andere Schwierigkeit zeigt sich bei den Vergleichen, welche nach §. 471 im Sühnetermine vor den Amtsgerichten abgeschlossen werden. Auf diese Vergleiche ist die Bestimmung des §. 662 seinem Wortlaute nach nicht anwendbar, denn ein Prozeßgericht im Sinne des Gesetzes existiert für die Fälle des §. 471 nicht. Man ist also, um die Vollstreckbarkeit solcher Vergleichsurkunden zu konstruieren, genötigt, das Sühnegericht als Prozeßgericht anzusehen, was einerseits dem gesetzlichen Sprachgebrauche widerspricht, anderenteils aber zu dem unangemessenen Ergebnisse führt, daß nunmehr für alle nach dem Vergleichsabschlusse entstandenen Einwendungen, gleichviel um welches Streitobjekt es sich handelt, die amtsgerichtliche Zuständigkeit eintritt.

Die am wenigsten annehmbare Konsequenz, welche mit der die obgedachte Frage verneinenden Ansicht verknüpft ist, besteht aber

darin, daß nach dieser Ansicht der §. 686-Abs. 2 auf die Vergleiche des §. 702 Nr. 1. 2 Anwendung finden müßte. Dies hätte zur Folge, daß alle Einwendungen gegen den Anspruch aus dem Vergleiche, wofern sie nicht nach dessen Abschlusse entstanden sind, in der Vollstreckungsinstanz ausgeschlossen, in dem Vergleiche also eine insoweit unanfechtbare Grundlage für die Zwangsvollstreckung geschaffen wäre. Zwar würde hieraus noch nicht zu folgern sein, daß das aus der erektionsmäßigen Vollziehung eines Vergleiches entstandene tatsächliche Verhältnis jedweder Anfechtung entzogen sei. Aber wenn auch dem Vergleichsschuldner, der durch Irrtum, Zwang oder Betrug zum Abschlusse des Geschäftes gebracht wurde, immerhin noch freistünde, das ihm durch die Zwangsvollstreckung des Vergleiches Entzogene, sei es im Wege einer Kondition oder einer actio doli oder mittels eines anderen Rechtsmittels, zurückzufordern, so liegt doch auf der Hand, daß durch diese Möglichkeit einer schwierigen Prozeßführung den berechtigten Interessen des Vergleichsschuldners nur in ungenügender Weise gedient wäre. Die Nichtanwendung des §. 705 auf die Vergleiche des §. 702 schafft für letztere eine bevorzugte Art der Zwangsvollstreckung, die zwar für rechtskräftige Urteile und Entscheidungen oder für gerichtliche Vollstreckungsbefehle am Platze ist, die aber mit dem Wesen des Schlußtitels der Vergleiche nicht vereinbar erscheint; dies umsoweniger, als nach §. 702 nicht etwa bloß die von dem Prozeßgerichte selbst oder in seinem Auftrage zur Vereinigung eines vor ihm anhängigen Rechtsstreites abgeschlossenen Vergleiche, sondern jeder vor irgend einem deutschen Gerichte, nach freier Wahl der Parteien, protokollierte Vergleich jener privilegierten Zwangsvollstreckung theilhaftig wäre.“